

Allgemeine Einkaufsbedingungen - LAMILUX Heinrich Strunz Gruppe -

I. Geltungsbereich - Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für Verträge der Firmen LAMILUX Heinrich Strunz Holding GmbH & Co. KG, LAMILUX Heinrich Strunz GmbH, LAMILUX Composites GmbH und LAMILUX Immobilien GmbH, welche zusammenfassend als „LAMILUX Gruppe“ bezeichnet werden, mit ihren Lieferanten.
2. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, auch bei laufender Geschäftsbeziehung ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme, insbesondere auch im Falle mündlicher oder fernmündlicher Abruf- oder Folgeaufträge. Es bedarf bei künftigen Bestellungen keiner erneuten Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen.
3. Die Anwendung aller anders lautenden Geschäftsbedingungen der Gegenseite für diesen Auftrag und alle Folgeaufträge ist ausgeschlossen. Der Geltung solch anderer Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich in der Korrespondenz widersprechen.
4. Der Lieferant wird gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes NEU darauf hingewiesen, dass wir seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personen- und firmenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfassen und für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen verwenden.
5. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1.
6. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns entgegen Satz 1 ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam, wenn wir an den Dritten leisten.

II. Kosten für Angebote und Besuche

Generell fordern wir vom Lieferanten in den Anfragen ein verbindliches und kostenloses Angebot. Wir gewähren keinerlei Vergütung für Besuche oder Ausarbeitung von Angeboten und Projekten, es sei denn, dass dies ausdrücklich vorher mit uns schriftlich vereinbart wurde.

III. Auftrag – Auftragsbestätigung - Ursprungsnachweise

1. Die von uns erteilten Aufträge sind nur gültig, wenn sie in Textform erfolgen. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. Bei mündlich oder fernmündlich vorab erteilten Aufträgen ist der Besteller namentlich auf allen diesen Auftrag betreffenden Papieren anzugeben. EDV-Erstellte Aufträge bedürfen keiner Unterschrift. Sämtliche Korrespondenz, insbesondere Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung hat unsere Bestell - Nr. zu enthalten (Form: 2010-00001).
2. Der Lieferant hat den Auftrag schriftlich spätestens innerhalb einer Woche zu bestätigen, bei kurzfristigen Aufträgen auf jeden Fall einen Werktag vor Auslieferung. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrags wiedergeben. Abweichungen von unseren Aufträgen gelten nur als genehmigt, wenn sie wiederum durch uns schriftlich bestätigt werden. Bis zum Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung, sind wir jederzeit zum kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen

Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) unentgeltlich und kostenfrei beizubringen. Bei Lieferung von EG-Ursprungsware erfolgt der Nachweis dazu mittels Zusendung einer Lieferantenerklärung. Bei Lieferung von präferenzberechtigter Ware mit Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, uns den Schaden zu ersetzen, der uns dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird

IV. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. Der angegebene Liefertermin ist stets das Datum des Wareneinganges bei uns, sofern dies nicht abweichend geregelt ist. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin ist letzter Anliefertermin der Freitag dieser Woche bzw. der letzte diesem vorausgehende Werktag, sofern der Freitag ein Feiertag ist.
2. Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die für uns nicht abwendbar sind und uns die Abnahme der bestellten Waren wesentlich erschweren, insbesondere Absatzstockungen, geben uns das Recht, die Abnahmefristen angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Angemessen ist in der Regel der Zeitraum des Ereignisses zuzüglich eines Zeitraums für die Disponierung des Einsatzes der zu liefernden Sachen. Ein Schadensersatzanspruch steht dem Lieferanten insoweit nicht zu.
3. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften oder dieser Bedingungen ist der Lieferant verpflichtet, uns über Verzögerungen der Lieferung unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
4. Bei Überschreiten der Lieferzeit gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Unbeschadet der uns zustehenden gesetzlichen Rechte, sind wir berechtigt, als Vertragsstrafe 0,2% der Nettoauftragssumme pro Arbeitstag der schuldhaften Fristüberschreitung, höchstens jedoch insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme, zu verlangen. Sind Fristen für Teillieferungen vereinbart, so sind wir berechtigt, als Vertragsstrafe 0,2 % des Teils der Nettoauftragssumme, welcher auf die Teillieferung entfällt, pro überschrittenen Arbeitstag der schuldhaften Fristüberschreitung, höchstens jedoch insgesamt 5 % dieses Teils der Nettoauftragssumme, zu verlangen. Die Summe aller Vertragsstrafen ist insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche, insbesondere von Kosten durch Produktionsstillstände, bleibt von dieser Regelung ausdrücklich unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diese jedoch angerechnet.

V. Lieferung - Lieferschein – Rechnung - Gutschrift

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung aufgeführte Anschrift. Zu Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt, sofern diese nicht durch logistische oder technische Gegebenheiten bedingt sind und uns vorher angekündigt wurden oder mit unserer Zustimmung erfolgen. Über- und Unterlieferungen sind nicht statthaft.
2. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Kosten sind insbesondere sämtliche Nebenkosten der Leistung, Fracht, Transport, Verpackung, evtl. Versicherungen und sonstige Nebenkosten. Sendungen, bei welchen nicht grundsätzlich frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sind stets auf dem günstigsten Wege zu verfrachten. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Mehrkosten sowie Kosten für Rollgelder usw. am Versandort werden nicht anerkannt.
3. Warenlieferungen mit Kraftfahrzeugen werden nur an Arbeitstagen Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr entgegengenommen. Die Lieferung beinhaltet die Übergabe ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferpapiere. Liegen diese ganz oder teilweise nicht vor, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern, bis die entsprechenden Papiere vorliegen.
4. Der Frachtführer hat sich ausschließlich bei der Warenannahme im jeweiligen Werk anzumelden. Diese ist deutlich mit „Warenannahme“ gekennzeichnet. Eine direkte Durchfahrt und die alleinige

Abladung des Frachtführers sind ausdrücklich untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird eine Kostenpauschale in Höhe von 500,00 € gegenüber dem Lieferanten berechnet.

5. Werden Lieferungen an anderslautende Adressen als unsere verlangt, ist der Lieferschein an die Lieferadresse und eine Zweitschrift an uns zu senden.
6. Rechnungen sind getrennt von der Warensendung an rechnungseingang@lamilux.de zu schicken.
7. Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere, Rechnungen und Gutschriften sind mit unserer Bestellnummer zu versehen. Auf allen Rechnungen und Gutschriften ist die Steuernummer des Rechnungsstellers anzugeben. Die Angabe des Rechnungsempfängers muss mit der Angabe auf der Bestellung zusammenpassen. Unvollständig oder falsch ausgestellte Rechnungen werden ungebucht und kostenpflichtig an den Rechnungssteller zurückgeschickt.
8. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen (d.h. nicht fehlerfrei, nicht vollständig oder nicht prüffähig) gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen. Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert.
9. Soweit in unserer Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, sind die Lieferungen und Leistungen gemäß dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland, der EU und des Bestimmungslandes auszuführen. Soweit EN, DIN, VDE, VDI, DVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, ist unter Einhaltung dieser zu liefern. Ergänzend muss der gelieferte Gegenstand für den Einsatz entsprechend der VOB/C in der jeweils geltenden Fassung geeignet sein.

VI. Leistungsänderungen (Nachträge)

1. Wir sind berechtigt, nachträgliche Änderungen in der Beschaffung der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Geschäftspartners zu verlangen, es sei denn, dies ist für den Lieferanten unzumutbar.
2. Hat der Lieferant Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er diese uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilen wir die Bedenken des Lieferanten nicht, so bleiben wir für unsere Angaben und Anordnungen verantwortlich.
3. Werden durch Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Termine/Fristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen. Macht der Lieferant keine zeitlichen Auswirkungen in seinem Angebot über die geänderte Leistung geltend, ist davon auszugehen, dass die Änderung zeitneutral erfolgt.

VII. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise, sie gelten fracht-, verpackungs- und gebührenfrei an die Anschrift des Empfängers. Freibleibende Preise werden nicht akzeptiert, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ansprüche aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
2. Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Lieferanten ist für uns günstiger.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Rehau.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen innerhalb von 20 Tagen mit 4 % Skonto oder 60 Tagen netto, nach fehlerfreier, vertragsgemäßer, unbeanstandeter bzw. abgenommener Lieferung bzw. Leistung und Vorlage einer ordnungsgemäßen, vollständigen, fehlerfreien und prüffähigen Rechnung.
3. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt unserer Rechte wegen etwaiger Mängel. Wir sind berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung zurückzubehalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung, Erfüllung, noch Verzicht auf Mängelhaftung; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.

IX. Fertigungsprüfungen - Mängelrügen

1. Soweit einschlägig, sind die technischen Lieferbedingungen, die besonderen Vereinbarungen über den Kauf von Anlagen, Maschinen und Geräten sowie für Baunebengewerke, die Kontrollanweisungen und etwa bestehende Gütesicherungsvorschriften unsererseits Bestandteil der Aufträge. Technische Spezifikationen sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung immer verbindlicher Vertragsbestandteil.
2. Durch seine werkseitige Kontrolle stellt der Lieferant sicher, dass seine Lieferungen unseren technischen Lieferbedingungen und den jeweiligen Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, die gemäß Vertrag zu erbringende Leistung unmittelbar vor Übergabe an uns daraufhin zu prüfen, dass sie den vertraglichen Anforderungen vollumfänglich entspricht, insbesondere frei von Mängeln ist (Ausgangskontrolle). Das Ergebnis ist am Tag der Kontrolle zu protokollieren. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse zehn Jahre zu archivieren. Wir sind jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufordern.
3. Die Obliegenheit zur Untersuchung und zur Rüge offensichtlicher Mängel oder Quantitätsabweichungen beginnt in allen Fällen, auch wenn die Lieferung vorher in unser Eigentum übergegangen oder dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten von uns übergeben ist, erst dann, wenn die ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt und die Ware bei uns eingegangen ist. Wir sind zur Öffnung der Verpackung und zur Untersuchung der Waren nur stichprobenartig verpflichtet. Vorrangig gilt: Bei der Prüfung sind keine Maßnahmen vorzunehmen, die eine Verschmutzung, Schädigung oder Verschlechterung der Ware vor Verwendung/Verarbeitung zur Folge haben können (bspw. durch Entfernen von Folien). Alle Mängel, die aufgrund der Verpackung nicht erkennbar oder bei stichprobenartiger Überprüfung nicht feststellbar sind, gelten als versteckte Mängel. Die Rügefrist beträgt für erkennbare Mängel 10 Arbeitstage vom Eingang der Waren bei uns an, bei versteckten Mängeln 14 Arbeitstage ab Entdeckung. Die Rügefrist ist eingehalten, wenn wir innerhalb dieser Frist die Mängelrüge abgesandt haben.
4. Bei größeren Liefermengen einer Ware beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch uns auf aussagekräftige Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen. Gleiches gilt bei Verpackung der Ware, die ohne Beschädigung nicht ohne weiteres geöffnet werden kann.
5. Wird ein Muster vorgelegt, so gelten die Beschaffenheiten des Musters hinsichtlich Materials und Verarbeitung für alle zukünftigen Lieferungen und Nachlieferungen als vom Lieferanten garantiert.

X. Mängelhaftung – Gewährleistung und Garantie

1. Der Lieferant garantiert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Waren erheblich mindern, sowie etwaige uns ausdrücklich schriftlich zugesicherte Eigenschaften besitzen. Der Lieferant hat sich über den vorgesehenen Einsatzzweck und Einsatzort seines Produktes zu informieren. Soweit Bedenken dahingehend bestehen, dass sein Produkt den Einsatzanforderungen nicht genügt oder für den Einsatzzweck, -ort und/oder die dortigen Begebenheiten nicht geeignet ist, hat der Lieferant uns dies unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Geschieht dies nicht und stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass das Produkt des Lieferanten nicht geeignet war, haftet der Lieferant für alle uns dadurch entstehenden Kosten.

2. Sofern sich Mängel vor oder bei Gefahrübergang zeigen oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Lieferant beim Kaufgeschäft auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder Ersatzlieferung zu leisten. Für Ersatzlieferungen gelten gleichfalls diese Einkaufsbedingungen. Ein- und Ausbaurkosten sind gem. § 439 Abs. 3 BGB vom Lieferanten zu übernehmen.
 3. Wird von uns Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangt und gerät der Lieferant mit der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung in Verzug, so sind wir ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn der Lieferant die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung endgültig ablehnt oder sich außerstande erklärt, diese innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
 4. Unbeschadete unserer vertraglichen und gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
 5. Alle Produkte, die von uns vom Lieferanten bezogen werden, werden so weiterverarbeitet, dass sie Teil eines Bauproduktes im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB sind. Die vom Lieferanten eingeräumte Gewährleistungsfrist beträgt bei Verträgen mit der LAMILUX Heinrich Strunz GmbH 5 Jahre und 6 Monate und beginnt mit Gefahrübergang, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.
 6. Soweit ein Produkt nachweislich nicht Teil eines Bauproduktes wird, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate und beginnt mit Gefahrübergang, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
 7. Zurückgesandte mangelhafte Ware wird dem Lieferanten belastet. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
 8. Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen ausdrücklich eine Garantie für die in Nr. 5 genannte Laufzeit ab Gefahrübergang dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Laufzeit der Garantie
 - a) frei von Mängeln jeglicher Art sind,
 - b) zu dem vereinbarten Zweck voll umfänglich geeignet sind und
 - c) die vertraglich vereinbarten bzw. garantierten Eigenschaften aufweisen und behalten.
- Hat der Lieferant von sich aus eine längere bzw. weitergehende Garantie vorgesehen oder angeboten, so gilt diese vom Lieferanten vorgesehene bzw. angebotene Garantie.
9. Bei einem Eintreten eines Gewährleistungs- oder Garantiefalles sind wir in jedem Fall berechtigt, nach eigener Wahl, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rücktritt vom Vertrag, Nachbesserung oder mangelfreie Ersatzlieferung einschließlich Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten zu verlangen, sofern die Nacherfüllung gescheitert ist. Daneben können wir Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Unberührt bleiben davon unsere Rechte und Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung etc. Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so wird die oben genannte Garantiefrist bezüglich des gesamten Liefergegenstandes um die Zahl der Tage verlängert, an denen die Anlage oder das Gerät jeweils mehr als 12 Stunden nicht genutzt werden kann. Der Lieferant stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen aus dem Gesetz über die Haftung fehlerhafter Produkte frei.
 10. Rückgriffsansprüche unsererseits gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen unseres Kunden in Bezug auf Gewährleistung frei. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

11. Erfolgen Rückruf- oder Serviceaktionen aufgrund von Problemen an den Liefergegenständen des Lieferanten, so trägt der Lieferant alle aufgrund der Rückruf- oder Serviceaktionen entstehenden Kosten, soweit die Probleme von Lieferanten zu vertreten sind. Dies gilt auch für Kosten, die wir von unseren Kunden in Rechnung gestellt bekommen.
12. Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass seine gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unseren Anforderungen entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit haben und die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung besitzen. Insbesondere der Bauregelliste unterworfenen, nicht geregelte Bauprodukte bzw. deren Eigenschaften müssen den dortigen bauordnungsrechtlichen Verwendungsnachweisen in jedem Falle Genüge leisten. Ist hier nichts anderes vereinbart, gilt die VOB/C. Besonders hervorzuheben sind dabei ABZ/ABPs zum Brandverhalten, Bauproduktqualität/Alterungsbeständigkeit, Korrosionsschutz, Wärme- und Schallschutz. Es ist stets die aktuell gültige Fassung der Bauregelliste des DIBt zugrunde zu legen. Die Liefergegenstände, wie auch die Leistung, sind so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tage der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich denen des Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen.

XI. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht frühestens mit der Fertigstellung der Abladung der Ware/der Fertigstellung der Leistung bei uns bzw. am vorgeschriebenen Lieferort auf uns über. Dies gilt auch, wenn wir die Kosten des Versandes im Einzelfalle übernommen haben oder die Lieferung "ab Werk" erfolgt.

XII. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EURO pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/Kanada hat der Lieferant uns mitzuteilen. Der Umfang dieser Versicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sogenannten erweiterten Produkt- Haftpflichtversicherung (ProdHV) nach Maßgabe des jeweils aktuell gültigen GDV – Modells unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Liefersache, Ziffer 4.1 ProdHV; Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte, Ziffer 4.2 ProdHV; Weiterbe- und –verarbeitung, Ziffer 4.3 ProdHV; Aus- und Einbaukosten, Ziffer 4.4 ProdHV; Ausschussproduktion durch Maschinen, Ziffer 4.5 ProdHV sowie einer Prüf- und Sortierkostenklausel, Ziffer 4.6 ProdHV. Die Deckungssumme für Schäden gemäß Ziffer 4.2 bis 4.6 ProdHV muss ebenfalls mindestens 5 Mio. EURO betragen. Der Lieferant übermittelt uns unverzüglich einen entsprechenden Nachweis hierüber.

XIII. Geheimhaltung - Schutzrechte

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages oder eines Besuches erworben werden, sowie sämtliche Zeichnungen, Bestellungen und Geschäftsbeziehungen als Geschäftsgeheimnis zu wahren und in keiner Weise Dritten bekannt zu geben.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle mit den vertraulich zu behandelnden Daten in Kontakt kommenden Mitarbeiter und andere Personen ihrerseits vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese Verpflichtung auf Anforderung nachzuweisen. Angestellte und sonstige Personen oder Dritte - bspw. Unterlieferanten -, die vom Lieferanten in die Ausführung des Auftrags einbezogen werden, werden von diesem entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt und hinsichtlich der Vorschriften des Geschäftsgeheimnisgesetzes belehrt.
3. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, soweit er dies zu vertreten hat. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

4. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die dem Lieferanten von uns gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder irgendwie für Dritte verwendet werden. Die Fertigungsmittel usw. werden mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten unser Eigentum. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel usw. unentgeltlich für uns verwahrt. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten instand zu halten, instand zu setzen und während der vereinbarten Standzeit ggf. zu erneuern.
5. Sämtliche dem Lieferanten übergebenen Unterlagen, Produkte, Teile, usw. dürfen ohne unsere Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden und sind – wie auch die Fertigungsmittel – auch nach Beendigung des jeweiligen Geschäftes streng vertraulich zu behandeln und auf Verlangen an uns zurückzugeben bzw. nachhaltig zu vernichten.
6. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus den Bestimmungen über die Geheimhaltung kann durch uns eine Strafe gefordert werden. Die Höhe richtet sich unserem nach billigem Ermessen und ist im Streitfall von einem zuständigen Gericht zu überprüfen. Weitergehender Schadensersatz sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleiben vorbehalten.

XIV. Sicherheit der Lieferkette

1. Der Lieferant versichert, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden und werden, um die vollständige Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten.
2. Ist der Lieferant kein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO/ZWB), hat er die Sicherheitserklärung des Zolls zu unterzeichnen und die dort enthaltenen Vorkehrungen zu treffen und Regelungen einzuhalten.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, den Transport der Waren nur von einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO/ZWB) oder einem die Sicherheitserklärung des Zolls unterschreibenden Transportunternehmens durchführen zu lassen. Auf Verlangen muss die Zertifizierung des ausgewählten Transportunternehmens als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter nachgewiesen oder die unterschriebene Sicherheitserklärung vorgelegt werden.

XV. Schlussbestimmungen

1. Pfandrechte, gleich welcher Art, so auch u. a. Unternehmerpfandrechte, entstehen nicht. Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite erkennen wir grundsätzlich nicht an und widersprechen diesen hiermit ausdrücklich. Wir können die gelieferte Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und/oder weiterveräußern. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Wegen aller Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten zustehen, sind wir zur Aufrechnung bzw. zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt. Gegen Forderungen unsererseits ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) und den Verweisvorschriften des IPR.
4. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
5. Ist der Vertragspartner Kaufmann, so ist Gerichtsstand Hof. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt den Lieferanten dort zu verklagen, wo sonst nach allgemeinen Vorschriften ein Gerichtsstand begründet ist.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des jeweiligen Vertrages unwirksam sein, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. In diesem Fall werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzregelung vereinbaren.
7. Sollten nach Vertragsschluss Nebenabreden oder Vertragsänderungen vereinbart werden, so ist aus Beweisgründen die Textform zu wählen.